- 20. 1. Kann ein in einer Chesache von der Zivilkammer beschlossenes Urteil wirksam durch den von ihr mit Zustimmung der Parteien dazu beauftragten Berichterstatter als Einzelrichter verkündet werden?
 - 2. Kann ein Berkündungsfehler durch Nichtrüge geheilt werben? BBD. §§ 136, 295, 310.
- IX. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1932 i. S. Shemann J. (Bekl.) w. Shefrau J. (Kl.). IX 497/31.
 - I. Landgericht Beibelberg.
 - II. Oberlanbesgericht Rarisruhe.

Beibe Fragen hat das Reichsgericht verneint aus folgenden

Gründen:

Das landgerichtliche Urteil, das auf Scheidung der The lautet, ist, der Vorschrift der §§ 310, 136 BPD. zuwider, gemäß einem in der Schlußverhandlung ergangenen Beschlusse der erkennenden Zivilskammer durch den Berichterstatter als Einzelrichter verkündet worden. Dies hatte die Klägerin auch zur Begründung ihrer Berusung gerügt. Das Oberlandesgericht meint aber, dem sei keine Bedeutung beiszumessen, weil sich beide Parteien in der Schlußverhandlung mit einer solchen Art der Verkündung einverstanden erklärt hätten und ein Fall des § 617 BPD. oder einer anderen Sonderbestimmung für Chesachen nicht vorliege.

Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Mlerdings muß auch der durch ein fehlerhaft verlautbartes Urteil nach dessen Inhalt beschwerten Partei die Möglichseit seiner Ansechtung durch das ohne jenen Fehler statthaste Rechtsmittel gegeben werden (vgl. RG2. Bd. 133 S. 215 und die RGUrteile vom 29. November 1930 V 541/28, abgedr. Höchstern. 1931 Nr. 623, und vom 24. Juni 1931 V 93/31). Gegen die Zulassung der Berufung und der Anschlußberufung durch das Oberlandesgericht ist daher nichts einzuwenden. Im übrigen ist aber ein solcher Fehler keineswegs bedeutungslos. Daß sich die Parteien vorher mit der vom Gericht angeordneten Urt der Verkündung einverstanden erklärt hatten, ist dabei ohne Belang. Denn auf die Nüge eines Prozesverstoßes kann nicht im voraus verzichtet werden. Die Art der Verkündung des Landgerichtsurteils wäre deshalb nur dann gleichgültig, wenn das Geseh dem Gericht nach dieser Nichtung hin freie Hand gäbe. Davon kann indes keine Rede sein.

Das Urteil ist das Ziel des ganzen Spruchversahrens und besitzt dauernde Bedeutung über den Rahmen des Streitversahrens hinaus. Ob ein Urteil vorliegt und in welchem Augenblick es als ergangen anzusehen ist, ist von höchster Wichtigkeit und muß sich deshalb nach sesten, klaren Regeln bestimmen lassen. Dus hat der Gestgeber wohl erkannt und darum die Form der Verlautbarung der Urteile genau vorgeschrieben. Ob er diese Wahl zweckmäßiger hätte tressen können, ist ohne Belang; an der einmal getrossenen Wahl muß der Rechtssicherheit wegen, solange das Geseh nicht gesändert wird, unbedingt sestgehalten werden. Das gilt auch insoweit, als das Geseh sür verschiedene Fälle verschiedene Arten der Vers

lautbarung vorsieht. Auch hier kann es nicht darauf ankonimen, ob die Grenzziehung überall zweckmäßig ist; so, wie sie im Geset vorsaenommen ist, muß auch sie streng beachtet werden.

Aus diesen Grundgedanken hat es der II. Zivilsenat in RGZ. Bb. 133 S. 217/218 für unzulässig erklärt, daß ein auf Grund mündlicher Berhandlung beschlossenes Urteil durch Zustellung verlautbart wird. Ebensowenig aber kann es statthaft sein, daß ein von der Bollkammer beschlossenes Urteil burch den Einzelrichter oder ein vom Einzelrichter beschlossenes durch die Kammer verkündet wird. Es geht nicht an, bei den Vorschriften über die Verlautbarung der Urteile zwischen wichtigen und unwichtigen Vorschriften zu unterscheiben und blok jene für zwingend zu erklären. Kür das Geset ist nicht so sehr die Aweckmäßigkeit einer bestimmten Art der Kundmachung als die Notwendigkeit einer festen und klaren Regelung überhaupt maßgebend gewesen, und dieser Rielsetzung widerspricht jede Erweichung der betreffenden Bestimmungen. Zudem würde sich eine solche nachgiebige Gesekesaussegung durch keinerlei überwiegenden Nuken rechtsertigen lassen: weder dem Gericht noch den Parteien würde sie eine irgendwie fühlbare Erleichterung bringen. Dagegen hätte sie beim Rehlen fester Grenzen für das Nachgeben notwendig eine für das Rechtsleben unerträgliche Unsicherheit zur Folge. Dem II. Zivilsenat (a. a. D. S. 218/219) ist gleichfalls darin beizutreten, daß ein fehlerhaft verlautbartes Urteil auch nicht durch Nichtrüge des Verstoßes (§ 295 RBD.) die Rechtswirksamkeit eines mangelfreien erlangen kann. Die Gegenmeinung verkennt, wie dieser Senat zutreffend ausführt, die Rechtsnatur der in Betracht kommenden Vorschriften. Es handelt sich um Formvorschriften, von deren Beachtung es abhängt, ob bas Urteil überhaupt zur rechtlichen Entstehung gelangt ist. Vorschriften folder Art sind ihrem Wesen nach zwingender Natur: ihre Befolgung ist in jeder Lage des Verfahrens von Amis wegen zu prüfen und eine Heilung etwaiger Verstöße bagegen ist nicht möglich.

Vor allem muß für solche Urteile, die, wie die in Shesachen erlassenen, nicht dloß für das Verhältnis der Parteien untereinander Bedeutung haben, an der Unnachziebigkeit der Bestimmungen über die Verlautbarung und an der Unheilbarkeit von Verstößen dagegen undedingt sestgehalten werden. Hier verbietet es die Rechtssicherheit unter allen Umständen, dem Gericht, sei es auch im Einverständnis mit den Parteien, eine Abweichung von den gesetslichen Vorschriften zu erlauben oder doch eine solche Abweichung im Ergebnis für bebeutungslos zu erklären. Auch die Heilbarkeit eines solchen Verstoßes burch Richtrüge kann hier keineskalls zugegeben werden, weil auch sie für die am Prozesse selbst nicht Beteiligten zu einer unerträglichen Verdunkelung und Unsicherheit führen würde. Um ein solches Urteil handelt es sich aber gerade im vorliegenden Falle.

Bei Urteilen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten hat allerbings der V. Zivilsenat in dem angeführten Urteile vom 29. November 1930 für den Fall, daß keine der beiden Parteien die fehlerhafte Verskündung gerügt hat, eine Ausnahme machen zu sollen geglaubt, weil hier die Parteien dem Einzelrichter sogar die Entscheidung selbst übertragen könnten. Zur Anrufung der Vereinigten Zivilsenate nötigt das jedoch nicht, weil jene besonderen Voraussehungen hier nicht gegeben sind und daher der tragende Grund für die damalige Stellungnahme des V. Zivilsenats hier nicht durchgreift.

Wegen der gesehwidrigen Verkündung des landgerichtlichen Urteils durch den Berichterstatter als Einzelrichter hätte das Oberlandesgericht sich demnach mit der sachlichen Prüfung des Rechtsstreites überhaupt nicht befassen dürsen, sondern diesen unter Auschebung jenes Urteils an das Landgericht zurückverweisen müssen. Auf die Revision und die Anschlußrevision hin muß daher das oberlandesgerichtliche Urteil und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufgehoben und statt dessen so, wie angegeben, erkannt werden.